

FLUGUNFALL- INFORMATION



V 99

Nur noch ein Ansprechpartner bei Flugunfällen - FUS Braunschweig

Zum 01.01.1992 stellt die FUS bei der Außenstelle Berlin den Bereitschaftsdienst ein, der im Jahr 1991 47 Unfallmeldungen aus den neuen Bundesländern entgegennahm; 5 davon mit tödlich Verletzten. Auffällig war, daß die Unfälle oftmals mit einem schweren oder einem Totalschaden endeten. Dies entspricht nicht dem Unfallgeschehen in den alten Bundesländern, wo sich neben den schweren Unfällen eine größere Anzahl leichterer Unfälle ereigneten. Liegt diese Differenz daran, daß das Fliegen in den neuen Bundesländern gefährlicher ist oder vielmehr in der Möglichkeit, daß nicht alle Unfälle gemeldet wurden?

Zu dem Schluß muß man auch kommen, wenn man sich die Verteilung der Unfälle auf die Luftfahrzeugarten ansieht. Doppelt so viele Unfälle mit Flugzeugen unter 2 t als mit Segelflugzeugen kann eigentlich nicht sein. Daß dieses Verhältnis nicht richtig ist, zeigt auch ein Blick in die alten Akten der SLI.

Um der Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrt-Bundesamt mit dem Auftrag, die Luftfahrt mit geeigneten Maßnahmen aufgrund der Erkenntnisse aus Flugunfällen sicher zu gestalten (nicht Schuldige zu finden), die Arbeit zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber den, unten zur Erinnerung abgedruckten, § 5 in die Luftverkehrsordnung aufgenommen, der die Meldepflicht regelt.

Unbeschadet davon empfehlen wir jedoch, im Falle eines Unfalles unseren 24h-Bereitschaftsdienst anzurufen, der den Unfall aufnimmt und Sie gern berät.

Flugunfalluntersuchungsstelle beim Luftfahrt-Bundesamt
Postfach 30 54
3300 Braunschweig
Telefon: 05 31 - 23 55 0
Telefax: 05 31 - 23 55 - 246
Telex: 95 27 49 accid d

§ 5

(1) Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs hat der Halter des Luftfahrzeugs dem Luftfahrt-Bundesamt innerhalb von drei Tagen schriftlich anzuzeigen. Das Luftfahrt-Bundesamt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Störungen bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs, bei denen eine Person getötet oder schwer verletzt worden ist oder ein Luftfahrzeug einen schweren Schaden erlitten hat, hat der Luftfahrzeugführer, bei dessen Behinderung ein anderes Besatzungsmitglied oder, sofern keine dieser Personen dazu in der Lage ist, der Halter des Luftfahrzeugs unbeschadet der Anzeigepflicht nach Absatz 1 unverzüglich der nächst erreichbaren Polizeidienststelle zur Weiterleitung an die Luftfahrtbehörde des Landes, das Luftfahrt-Bundesamt und die nächste Flugsicherungsdienststelle anzuzeigen. Hat sich eine Störung im Sinne des Satzes 1 auf einem Flugplatz oder in der unmittelbaren Nähe eines Flugplatzes ereignet, so kann die Anzeige auch bei der Luftaufsichtsstelle erstattet werden, die sie an die Polizei weiterleitet.

(3) Absatz 2 findet auch auf Störungen Anwendung, die sich bei dem Betrieb eines deutschen Luftfahrzeugs außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung ereignet haben; die Anzeige ist jedoch unmittelbar an das Luftfahrt-Bundesamt zu erstatten. Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 bleibt unberührt.

- (4) Die Anzeigen nach Absätzen 1 bis 3 sollen enthalten:
- a) Namen und derzeitigen Aufenthalt des Anzeigenden,
 - b) Ort und Zeit der Störung,
 - c) Art, Muster und Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
 - d) Namen des Halters des Luftfahrzeugs,
 - e) Zweck des Flugs, Start- und Zielflugplatz,
 - f) Namen des Luftfahrzeugführers,
 - g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
 - h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
 - i) Darstellung des Störungsablaufes.